

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
(13. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament  
— Drucksache 11/2098 —**

**Entschließung zur Nichtbeachtung der Richtlinien über die Gleichbehandlung von  
Mann und Frau (Problem der indirekten Diskriminierung)**

### **A. Problem**

Das Europäische Parlament beanstandet, daß die EG-Richtlinien über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Hinblick auf die indirekte Diskriminierung der Frau in den Mitgliedstaaten bisher keine Beachtung gefunden hätten. Es fordert die EG-Kommission als Hüterin der EG-Verträge auf, auf das Verbot der indirekten Diskriminierung hinzuwirken.

### **B. Lösung**

Kenntnisnahme und Eintreten für die Zusammenveranlagung von Ehegatten bei der Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine Angaben

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

### **I.**

Zu Buchstabe J Nr. 2 dritter Spiegelstrich der Entschließung des Europäischen Parlaments — Drucksache 11/2098 — stellt der Deutsche Bundestag fest:

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht für Ehegatten neben der Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens wahlweise auch die individuelle Veranlagung vor, bei der jeweils das eigene Einkommen des Ehegatten erfaßt wird (§§ 26 ff. EStG). Das vom Europäischen Parlament gesehene Problem der indirekten Diskriminierung stellt sich deshalb für das deutsche Steuerrecht nicht.

Sollte die Entschließung des Europäischen Parlaments dahin zu verstehen sein, daß die Möglichkeit der Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens ausgeschlossen werden soll, so wäre dem nachdrücklich zu widersprechen. Das Splittingverfahren entspricht dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 61, 319) keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung“. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf zu dringen, daß ein etwaiger Richtlinien-vorschlag zur individuellen Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten nicht die nach deutschem Recht mögliche Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens ausschließt.

### **II.**

Im übrigen wird die Entschließung des Europäischen Parlaments — Drucksache 11/2098 — zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 17. Mai 1990

## **Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

**Frau Wilms-Kegel**

Vorsitzende

**Frau Schmidt (Nürnberg)**

Berichterstatteerin

**Bericht der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg)**

Die Entschließung des Europäischen Parlaments wurde von der Präsidentin mit der Sammelliste (Drucksache 11/2266 Nr. 1.4) vom 6. Mai 1988 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Bei der Entschließung geht es um folgendes:

In der Entschließung beanstandet das Europäische Parlament die Nichtbeachtung der EG-Richtlinien über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Zusammenhang mit der indirekten Diskriminierung. Es ersucht die Kommission, ihre Aufgabe als Hüterin der EG-Verträge hinsichtlich des Verbots der indirekten Diskriminierung noch wirksamer wahrzunehmen und alsbald notwendige Maßnahmen zu treffen. Das Parlament fordert ferner die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, die Schutzvorschriften möglichst rasch im Hinblick auf das Problem der Vermeidung der indirekten Diskriminierung zu revidieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Entschließung Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat einvernehmlich am 8. Juni 1988 Kenntnisnahme der Entschließung empfohlen,

der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 16. Mai 1990 den gleichen Beschluß gefaßt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 zu Buchstabe J Nr. 2 dritter Spiegelstrich der Entschließung mehrheitlich gegen die Oppositionsfractionen empfohlen, die sich aus der Beschlußempfehlung ergebende Entschließung zu fassen. Zu den übrigen Teilen der Entschließung hat er einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

Der federführende Ausschuß hat im Rahmen einer verbundenen Debatte frauenpolitischer Vorlagen die Entschließung am 17. Mai 1990 beraten und sich mit Nachdruck für den Abbau indirekter Diskriminierungen von Frauen im Arbeitsleben ausgesprochen. Bei einer Gegenstimme hat er die Kenntnisnahme der Entschließung beschlossen sowie die Übernahme der Stellungnahme des Finanzausschusses, dies jedoch mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, die Entschließung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 20. Juni 1990

**Frau Schmidt (Nürnberg)**

Berichterstatlerin

